

Unternehmen:

ACR Automotive GmbH
Gewerbegebiet Süd 7
A-4663 Laakirchen

+43 7613 8106-0

office@acr-automotive.at

UID-Nr. ATU 369 20 409

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Alle Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Personen, die ein Unternehmen betreiben, erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend "AVLB"). Abweichenden Regelungen, insbesondere entgegenstehenden Einkaufs- oder Bestellbedingungen des Käufers oder Bestellers (nachstehend "Besteller"), widersprechen wir, es sei denn, wir hätten der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AVLB gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVLB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere AVLB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Änderungs- und Urheberrechtsvorbehalt

- (1) Soweit nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet, enthalten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Maße, nur annähernde Maße, Gewichte und Zahlen.
- (2) Enthält unsere Auftragsbestätigung zumutbare Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige zumutbare Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Bestellers als erteilt, wenn er nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Werktagen seit Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht.
- (3) Wir behalten uns dem Besteller zumutbare technische Änderungen der von uns geschuldeten Leistung vor, soweit solche Änderungen dem technischen Fortschritt dienen oder aufgrund sonstiger Umstände unvermeidbar sind und den Vertragszweck nicht gefährden.
- (4) An unseren Angeboten beigefügten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise, Mehrwertsteuer, Verpackungskosten

- (1) Unsere Angebotspreise sind freibleibend.
- (2) Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab unserem Lager bzw. Werk (EXW) einschließlich handelsüblicher Verpackung ohne Mehrwertsteuer. Die am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe begründete und getrennt ausgewiesene Mehrwertsteuer ist uns zu erstatten. Lieferungen im Bereich der Europäischen Union erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mehrwertsteuerfrei, soweit der Besteller § 3.3 beachtet.

- (3) Soweit der Besteller seinen Sitz außerhalb der Republik Österreich hat, ist er zur Einhaltung der Vorschriften zur Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Er hat uns seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) und ggf. deren Änderung unaufgefordert mitzuteilen. Auf Anfrage ist er verpflichtet, uns Auskunft über seine Eigenschaft als Unternehmer, die Verwendung und den Transport der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht zu erteilen.
- (4) Der Besteller ist ferner verpflichtet, uns den Aufwand und die Kosten, die uns wegen unterbliebener oder mangelhafter Angaben zur Einfuhrumsatzsteuer entstehen, zu ersetzen.
- (5) Wir haften nicht für die Folgen mangelhafter oder unterbliebener Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer, es sei denn, uns fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (6) Die Kosten der über den handelsüblichen Umfang hinausgehenden Verpackung, z. B. Sammelverpackung oder seemäßige Verpackung, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten der Entsorgung oder Rücksendung der Verpackung trägt der Besteller.

§ 4 Gefahrübergang, Versicherung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Absendung ab unserem Lager oder Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

§ 5 Zahlungsfälligkeit, Skonto, Verzug, Leistungsverweigerung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen ab Erhalt der Ware und Zugang unserer Rechnung zu leisten. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- (3) Zahlt der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware und Zugang unserer Rechnung, kommt er in Zahlungsverzug.
- (4) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist die Schuld mit 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Sind wir vorzuleisten verpflichtet und wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch, insbesondere auf Zahlung, durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern.
- (5) Gegen unsere fälligen Zahlungsansprüche kann der Besteller nicht mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, dem Besteller steht eine von uns nicht bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung zu, und wenn bei Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts der Gegenanspruch des Bestellers auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Abtretung, Freigabe von Sicherheiten

- (1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung (Kaufpreis oder Werklohn) unser Eigentum. Die Forderungen des Bestellers einschließlich Mehrwertsteuer aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. aus einer Werkleistung unter Verwendung unserer Ware werden in Höhe des offenen Rechnungsbetrags

bereits jetzt an uns abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne oder nach Verarbeitung, verkauft oder im Rahmen eines Werkvertrags geliefert wird, gilt die Abtretung der daraus entstehenden Forderung des Vorbehaltskäufers nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als vereinbart.

- (2) Übersteigt der Wert eingeräumter Sicherheiten des Bestellers unsere Zahlungsforderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen zur Rückübertragung oder Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch uns.
- (3) Die Weitergabe unserer Ware ist nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes gestattet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der noch in unserem Eigentum stehenden Waren ist dem Besteller nicht gestattet.
- (4) Im Falle des Weiterverkaufs der unverarbeiteten oder verarbeiteten Ware hat der Käufer (Besteller) den Zweitkäufer von dem zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen und diesen ausdrücklich aufrecht zu erhalten. Er hat den Zweitkäufer zu verpflichten, seinerseits genau so zu verfahren, wenn er die Ware an einen Drittkäufer veräußert. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seinen Abnehmer (Zweitkäufer) und den vereinbarten Preis uns mitzuteilen und ihm die Abtretung anzuzeigen.

§ 7 Lieferfristen und Termine

- (1) Der Beginn einer Lieferfrist setzt die Mitwirkung des Bestellers bei der Klärung aller auftragsbezogenen technischen Fragen voraus.
- (2) Lieferfristen sowie Liefertermine werden angemessen verlängert, wenn sie infolge Mobilisierung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, verspäteter oder sonst vertragswidriger Lieferung durch unseren Lieferanten im Rahmen eines kongruenten Deckungsgeschäfts oder ähnlichen von uns unverschuldeten Umständen nicht eingehalten werden können. Eine dauernde Behinderung in diesen Fällen berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss einer Schadensersatzpflicht.
- (3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 8 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

- (1) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Bestellgegenstands (der Kaufsache, Dienst- oder Werkleistung) vorliegt, können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder einen mangelfreien Bestellgegenstand nachliefern bzw. mangelhafte Dienste mangelfrei neu erbringen (Nacherfüllung).
- (2) Schlägt im Fall eines Kauf- oder Werkvertrags die Nacherfüllung (§ 8.1) fehl oder ist sie dem Besteller unzumutbar oder wird sie von uns ernsthaft und endgültig verweigert oder unzumutbar verzögert oder liegen sonstige Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt oder Schadenersatz rechtfertigen, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Vertragspreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten (§ 8.3) oder Schadenersatz zu verlangen (§ 8.4). Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

- (3) Soweit der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung (§ 8.2) den Rücktritt vom Vertrag erklärt, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (4) Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung (§ 8.2) Schadenersatz, verbleibt der Bestellgegenstand beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Vertragspreis (ohne Mehrwertsteuer) und dem Wert des dem Besteller verbleibenden mangelhaften Vertragsgegenstands.
- (5) Sach- und Rechtsmängelansprüche, einschließlich Schadenersatzansprüche wegen Rechts- und Sachmängeln, mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, verjähren in 12 Monaten seit Ablieferung der Ware oder Abnahme der Werkleistung. Die Verpflichtungen des Bestellers (Käufers) gemäß §§ 377 und 378 UGB bleiben unberührt.
- (6) §§ 8.1 bis 8.5 beeinträchtigen nicht die Rechte des Bestellers, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Bestellgegenstands übernommen haben.

§ 9 Haftung aus sonstigen Gründen

- (1) Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Pflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Unbeschränkt ist unsere Haftung, wenn der Besteller aufgrund einer uns zuzurechnenden Handlung oder Unterlassung sein Leben verliert oder einen Körper- oder Gesundheitsschaden erleidet.

§ 10 Produktinformation, keine Beratungspflicht

Unsere Lieferungen sind ausschließlich für den Fachhandel oder den Fachanwender bestimmt. Unsere Anwenderinformation und –instruktion ist auf die Angabe der jeweiligen schriftlichen Produktinformation (z. B. Einbauanleitungen, Kataloge, Datenblätter) beschränkt. Eine weitergehende Beratungspflicht besteht nicht, es sei denn, sie wird gesondert vereinbart. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung des Bestellgegenstands liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers.

§ 11 Verarbeitung und Datenschutz des Bestellers

- (1) Wir stellen sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (Verordnung EU 2016/679; DSGVO), insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Die erhaltenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des Auftrages verwendet und nicht an dritte Parteien weitergegeben. Bei Fragen zur Datenverarbeitung, Auskünften, Änderungen, Sperren oder Anfrage zur Löschung Ihrer Daten steht die Datenschutzbeauftragte des Unternehmens gerne zur Verfügung:

Fr. Jadranka Nestic, MA, Tel.: +43 7613 / 8106-14, jadranka.nestic@acr-automotive.at

§ 12 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Auf die vertraglichen gegenseitigen Verpflichtungen, deren Zustandekommen, Auslegung und Durchführung sowie auf alle daraus resultierenden vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen findet österreichisches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts) Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen sowie für die Zahlungen des Bestellers ist Laakirchen, Österreich.
- (3) Gerichtsstand für Lieferung, Zahlung und für alle Verbindlichkeiten, auch solche aus Wechsel- und Scheckzahlungen, ist ausschließlich das für unseren Sitz sachlich und örtlich zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch vor, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.